



Rechtliche Bestimmungen und Hinweise zur Mahnung

Tarifvertrag über die Sozialkassenverfahren im Dachdeckerhandwerk (VTV)

Zur Meldung und Zahlung der Beiträge sind Sie gemäß § 7 des o.a. Tarifvertrages verpflichtet.

Der Fälligkeitstermin für die Abgabe der Beitrags- und Umlagemeldungen und für die entsprechenden Zahlungen ist der 15. des auf den meldepflichtigen Zeitraum folgenden Monats.

Nach erfolgloser Mahnung werden die Beiträge beim zuständigen Arbeitsgericht in Wiesbaden geltend gemacht.

Winterbeschäftigungs-Umlage

Die Winterbeschäftigungs-Umlage gem. §§ 354 ff. SGB III i.V. mit der Winterbeschäftigungs-Verordnung ist bis zum 15. des auf den meldepflichtigen Zeitraum folgenden Monats zu melden und zu zahlen.

Sofern Melde- und Zahlungsrückstände im Bereich der Winterbeschäftigungs-Umlage vorliegen, erfolgt diese Mahnung im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit.

Wenn Sie Ihren Verpflichtungen zur Meldung und Zahlung nicht fristgerecht nachkommen, ist die Bundesagentur für Arbeit gesetzlich verpflichtet, ein Verwaltungszwangsverfahren einzuleiten und Mahngebühren zu erheben. Darüber hinaus haben Sie nach § 5 Abs. 5 Winterbeschäftigungs-Verordnung i.V. mit § 24 SGB IV – ausgehend von der Fälligkeit (15. Des Folgemonats) – für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges einen Säumniszuschlag i.H.v. 1 v.H. der rückständigen Beträge zu zahlen. Der Säumniszuschlag wird i.d.R. halbjährlich nachträglich berechnet und bei Ihnen gesondert geltend gemacht.